

Im Übrigen erlaubt Art. 7 Abs. 3 VRL i. V. m. Anhang II Teil B auch nur die Bejagung der Blässgänse in Deutschland, verlangt sie hingegen nicht (vgl. auch Ziff. 2.3.5 Leitfaden zu den Jagdbestimmungen der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten). Die Jagdausübung muss ferner mit den Bestimmungen aufgrund von Art. 2 VRL vereinbar sein (Art. 7 Abs. 4 UAbs. 1 VRL). Nach Art. 2 VRL treffen die Mitgliedsstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um die Bestände aller unter Art. 1 fallenden Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird. Insoweit steht die Erwägung des Antragsgegners, den Bestand der Zwerggänse durch eine ganzjährige Schonzeit für Blässgänse zu schützen auch mit Art. 7, 2 VRL in Einklang.

Hinsichtlich der Bestimmungen des EG-Vertrages über die Freiheit des Handels hat der Europäische Gerichtshof in der vom Antragsteller angeführten Entscheidung (– C-169/89, juris) ausgeführt, dass Art. 14 der Richtlinie 79/409/EWG einem Mitgliedsstaat nicht die Befugnis gibt, mittels eines Einfuhr- und Vermarktungsverbot einer bestimmten Art, die weder Zugvogelart noch bedroht ist, einen weitergehenden Schutz zu gewähren, als er im Recht des Mitgliedsstaates vorgesehen ist, in dessen Gebiet der betreffende Vogel heimisch ist, wenn dessen Recht mit der Richtlinie 79/409/EWG in Einklang steht (Rdnr. 15). Die Entscheidung betrifft das Schottische Moorschneehuhn, dass im Gebiet der Niederlande nicht vorkam und weder eine Zugvogelart ist noch im Anhang I der Richtlinie aufgeführt war. Das schottische Moorschneehuhn konnte im Vereinigten Königreich rechtmäßig getötet und vermarktet werden, das niederländische Recht sah jedoch ein Einfuhrverbot vor. Der Gerichtshof ist daher zu dem Ergebnis gelangt, dass Artikel 36 EWG-Vertrag in Verbindung mit der Richtlinie 79/409/EWG kein Einfuhrverbot für das Schottische Moorschneehuhn rechtfertigt. Inwieweit diese Erwägungen zu einer Unrechtmäßigkeit der hier durch den Antragsgegner festgesetzten ganzjährigen Schonzeit für Blässgänse führen sollten, hat der Antragsteller weder dargelegt noch ist dies sonst ersichtlich, zumal es sich bei der Blässgans – im Unterschied zu dem Schottischen Moorschneehuhn – um eine Zugvogelart handelt, die in dem die Maßnahme ergreifenden Mitgliedsstaat – hier Deutschland – heimisch ist. Soweit er pauschal behauptet, die angegriffene Verordnung verstoße gegen Art. 14 der Richtlinie 79/409/EWG i. V. m. der Verordnung (EWG) 3626/82, führt der Antragsteller dies ebenfalls nicht weiter aus und hierfür ist auch nichts ersichtlich.

...

<https://doi.org/10.1007/s10357-021-3924-1>

Anlagen i. S. v. § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG

WHG § 36 Abs. 1, § 67 Abs. 2, § 100 Abs. 1; LWG § 22

1. Bei Anlagen i. S. v. § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG handelt es sich um Einrichtungen, die in besonderer Gestaltung an das Gewässer herangetragen werden und mit denen von ihrer Funktion her keine wasserwirtschaftlichen Ziele verfolgt werden.

2. Sie können auch das Gewässerbett selbst bilden.

3. Die Zugehörigkeit der Verrohrung eines Gewässers zu den Maßnahmen, die als solche des Gewässerausbaus einzustufen sind (§ 67 Abs. 2 WHG), schließt die Eigenschaft als Anlage i. S. v. § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG nicht aus.

OVG Münster, Beschluss vom 23. 12. 2020 – 20 B 763/20 –

Der Antragsgegner gab dem Antragsteller durch die angefochtene Ordnungsverfügung unter Androhung von Zwangsgeldern und Anordnung der sofortigen Vollziehung auf, einen prüffähigen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 22 LWG NRW zur Erneuerung von ca. 50 m der auf dem Grundstück des Antragstellers vorhandenen Rohrleitung zu stellen und die Rohrleitung innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Genehmigung mit einer Rohrleitung DN 600 zu erneuern. Der dagegen gerichtete Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes blieb auch in der II. Instanz ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Der Antragsgegner ist nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG befugt, nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen anzuordnen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen unter anderem nach § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG notwendig sind, Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Bei derartigen Anlagen handelt es sich um Einrichtungen, die in besonderer Gestaltung an das Gewässer herangetragen werden und mit denen von ihrer Funktion her keine wasserwirtschaftlichen Ziele verfolgt werden, vgl. OVG Münster, Beschl. v. 3. 11. 2015 – 20 A 1389/13, juris, und vom 28. 9. 2015 – 20 A 20/13, juris.

Sie können auch das Gewässerbett selbst bilden. Denn entscheidender Grund für die Abgrenzung anhand einer wasserwirtschaftlichen Zweckbestimmung der Einrichtung ist, dass ein Tätigwerden des für die Gewässerunterhaltung Pflichtigen zur Erhaltung der Einrichtung von vornherein nicht veranlasst ist, wenn die Zweckbestimmung der Anlage und damit das Interesse an ihrer Erhaltung außerhalb wasserwirtschaftlicher Zielsetzungen liegt, vgl. OVG Münster, Urt. v. 20. 3. 2014 – 20 A 293/11, juris.

Damit schließt die geltend gemachte Zugehörigkeit der Verrohrung zu den Maßnahmen, die aus heutiger Sicht als solche des Gewässerausbaus einzustufen sind (§ 67 Abs. 2 WHG), die Eigenschaft als Anlage im Sinne von § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG nicht aus. Die Kriterien, die für die Einstufung einer Maßnahme als eine solche des Gewässerausbaus gelten, knüpfen nicht daran an, ob die Maßnahme wasserwirtschaftlichen Zwecken dienen soll. Dementsprechend scheidet Verrohrungen, deren Länge über diejenige von Durchlässen im Zuge etwa von Wegen hinausgeht, nicht als Anlagen im Sinne von § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG aus. Die Anwendbarkeit der derartigen Anlagen betreffenden landesrechtlichen Bestimmungen der §§ 22 ff. LWG NRW wird für Verrohrungen denn auch in der Gesetzesbegründung zu diesen Vorschriften in Betracht gezogen, vgl. LT-Drs. 16/10799, S. 446 f., 449.

Der Antragsteller verdeutlicht keinen substantiellen Anhaltspunkt dafür, dass das VG eine gegebene wasserwirtschaftliche Funktion der Verrohrung bei seiner Beurteilung der örtlichen Gegebenheiten übersehen haben könnte. Er konkretisiert auch keine bislang nicht ausgeschöpfte Möglichkeit zur weiteren Ermittlung der Funktion, die der Verrohrung beigelegt ist. Die die Innenstadt von M. querenden Gewässer, zu denen das Gewässer X. im Bereich des Grundstücks des Antragstellers gehört, sind nach den im Einklang mit den vorliegenden Lageplänen stehenden Angaben des Antragstellers in den enger bebauten Gebieten sämtlich verrohrt. Das spricht jedenfalls nicht gegen die Annahme des VG, es sei nicht ersichtlich, dass die Verrohrung anderen als städtebaulichen oder infrastrukturellen Zwecken gedient habe und diene. Das Vorbringen des Antragstellers, die städtebaulich und infrastrukturell bessere Ausnutzbarkeit der Flächen in der Innenstadt sei bloße Folge und nicht Zweck der Ver-

rohrungen, ist eine durch nichts Greifbares belegte Behauptung. Die als tatsächliche Grundlage der Behauptung angeführten wasserwirtschaftlichen Wirkungen der Verrohrungen im Hinblick insbesondere auf den Hochwasserschutz, die Gewässerbenutzung und die Vermeidung von Gewässerunreinigungen tragen nicht den Rückschluss, die Gewässer seien zweckgerichtet zur Herbeiführung dieser Wirkungen reguliert worden. Wasserwirtschaftliche Zielsetzungen, Erfordernisse oder Erwägungen im Zuge der Herstellung der Verrohrungen, die in diese Richtung weisen würden, sind nicht dargetan und auch sonst nicht ersichtlich. Vielmehr macht der Antragsteller bezogen auf die Zweckbestimmung in der aktuellen Situation den Bau von Regenrückhalteeinrichtungen oberhalb der Innenstadt, also anderweitige Maßnahmen zur Vermeidung potenzieller Hochwasserauswirkungen in der Innenstadt, und beim Gewässer X, die Verwendung von Rohren mit einem – gemessen an den Vorgaben der Ordnungsverfügung und den Gegebenheiten auf dem Grundstück des Antragstellers – zu kleinen Durchmesser DN 400 im weiteren Verlauf geltend. Der Durchmesser spricht, auch wenn es im Zuge von in jüngerer Vergangenheit durchgeführten Baumaßnahmen zur Ersetzung einer älteren Verrohrung mit größerem Durchmesser gekommen sein sollte, zumindest für den Zeitpunkt der Verlegung dieser Rohre gegen eine Ausrichtung an einer wasserwirtschaftlichen Funktion der Verrohrung. Ebenso gibt die Möglichkeit, dass die Verrohrung des Gewässers X. ursprünglich einheitlich von der öffentlichen Hand vorgenommen worden ist, keinen Aufschluss darüber, ob dabei wasserwirtschaftliche Zwecke verfolgt worden sind. Die direkt oberhalb des Grundstücks des Antragstellers vorhandenen zwei annähernd rechtwinkligen Verschwenkungen der Verrohrung des Gewässers weisen eher auf einen Umgang mit dem Gewässer hin, der von der Zielsetzung geprägt ist, die mit dem Gewässer bei einem oberirdischen Verlauf verbundenen Einschränkungen hinsichtlich der Nutzbarkeit bzw. Nutzung des Gebiets zu verhindern.

Die mit der Ordnungsverfügung getroffene Anordnung, das Gewässer nach Maßgabe eines zur Genehmigung vorzulegenden Antrags neu zu verrohren, zielt in Übereinstimmung mit § 100 Abs. 1 Satz 2, § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG auf die Wiederherstellung eines vor allem für den ungehinderten Abfluss des Wassers notwendigen baulichen Zustands der Verrohrung. Die vorhandenen Rohre sind schadhaft und sanierungsbedürftig. Der Antragsteller zieht das nicht substantiiert in Zweifel. Er bestreitet die Dringlichkeit der Sanierung in dem von der Ordnungsverfügung betroffenen Abschnitt. Seinem diesbezüglichen Vorbringen ist aber nicht zu entnehmen, dass die Rohre sich trotz der Schäden, deren Vorhandensein durch die bei der Kamerabefahrung erstellten Bildaufnahmen belegt wird, noch in einem anforderungsgerechten Zustand befinden. Der Antragsteller hat sich selbst unter Bezugnahme auf die Ergebnisse der Kamerabefahrung an den Antragsgegner gewandt, weil kurzfristig eine Erneuerung der Verrohrung zwingend notwendig sei. Die Kamerabefahrung hat auch für den von der Ordnungsverfügung erfassten etwa 50 m langen Abschnitt der Verrohrung im Bereich des Grundstücks des Antragstellers unter anderem zum Teil starke Risse im Scheitelbereich der Rohre und damit eindeutige Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Rohre den auf sie einwirkenden Lasten nicht standhalten. Der daraus folgende Handlungsbedarf entfällt nicht deshalb, weil die Schäden im anschließenden Abschnitt der Verrohrung noch stärker ausgeprägt sind und die Verrohrung auf dem Grundstück des Antragstellers nicht mit Fahrzeugen befahren wird.

Das Ausmaß der Schäden bietet auch keinen substantiellen Hinweis darauf, dass der Antragsgegner bei der Festlegung der dem Antragsteller zur Behebung der Mängel vorgegebenen Fristen schutzwürdige Belange des Antragstellers nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt hat.

Die vom Antragsteller betonten wirtschaftlichen Folgen der Ordnungsverfügung ergeben nichts anderes. Die Erwägung des Antragsgegners in der Ordnungsverfügung, die finanzielle Belastung des Antragstellers stehe nicht außer Verhältnis zum bezweckten Schutz des schadlosen Wasserabflusses, ist nicht wegen der Höhe der Sanierungskosten fehlerhaft. Der Einwand des Antragstellers, der Antragsgegner habe bei dieser Erwägung die Höhe der wahrscheinlichen Sanierungskosten bei weitem unterschätzt, wird nicht von aussagekräftigen Umständen getragen. Der in der Ordnungsverfügung genannte Betrag von ca. 150 000,00 Euro ist als erste Kostenschätzung des Antragstellers wiedergegeben, ohne dass der Antragsgegner erkennen lässt, er habe sich an diesem Betrag orientiert. Die vom Antragsteller erstinstanzlich vorgelegte Kostenschätzung des Planungsbüros J. zum Stand 16. 5. 2019 weist für einen ca. 50 m langen Abschnitt der Verrohrung im privaten Bereich Kosten von rund 220 000,00 Euro zuzüglich Baunebenkosten und Mehrwertsteuer aus. Die Summe bleibt hinter der vom Antragsteller ohne plausible Angaben zu den Grundlagen seines Kostenansatzes für wahrscheinlich gehaltenen Betrag von ca. 350 000,00 Euro zurück. Der Antragsgegner hält auf der Grundlage einer Kostenschätzung desselben Planungsbüros zum Stand 1. 8. 2019 Baukosten zur Umsetzung der Ordnungsverfügung in Höhe von rund 207 000,00 Euro für wahrscheinlich. Sogar Kosten in der vom Antragsteller angeführten Höhe stellen nach den zum Wert des Grundstücks des Antragstellers vorliegenden Erkenntnissen dessen Privatnützigkeit bei weitem nicht in Frage. Sie liegen erheblich unter dem Wert des bebauten Grundstücks. Darüber hinaus kommt die Sanierung der Verrohrung wirtschaftlich dem Grundstückswert zugute. Sie unterscheidet sich insoweit nicht von der geltend gemachten Sanierung des aufstehenden Gebäudes oder von notwendigen Reparaturmaßnahmen, die – wie solche etwa zur Stabilisierung des Baugrundes – zur Nutzung des Grundstücks in der gegebenen Lage anfallen. Ferner spricht nichts dafür, dass das Gewässer aus Sicht des Antragstellers auf seinem Grundstück offengelegt werden könnte, ohne seinen wirtschaftlichen Interessen zuwiderzulaufen. Ebenso wenig deutet etwas darauf hin, dass er in wirtschaftlicher Hinsicht bei Berücksichtigung seiner gesamten finanziellen Verhältnisse durch die Ordnungsverfügung überfordert werden könnte.

Die Bedenken des Antragstellers gegen die Eilbedürftigkeit der ihm abverlangten Maßnahmen führen auch unter dem Gesichtspunkt des für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ordnungsverfügung erforderlichen besonderen öffentlichen Interesses nicht zur Abänderung des angefochtenen Beschlusses. Nach dem Vorstehenden steht insofern im Wesentlichen in Rede, die Umsetzung der Ordnungsverfügung trotz einer sich abzeichnenden Abweisung der Klage auf unbestimmte Zeit lediglich hinauszuzögern. Dazu besteht kein zureichender Anlass. Zudem muss der schadlose Abfluss des Wassers gewährleistet sein und ist keineswegs sicher, dass die vorhandenen Schäden an der Verrohrung sich nicht während der Dauer des Klageverfahrens derart verschärfen, dass es zu spürbaren Abflusshindernissen kommt. Nichts anderes ergibt sich daraus, dass der Antragsgegner die Ordnungsverfügung nicht sofort erlassen hat, nachdem er Hinweise auf die Sanierungsbedürftigkeit der Verrohrung erhalten hatte, und die Stadt M. die Sanierungsmaßnahmen im Bereich ihrer Grundstücke trotz seit 2017 gegebener Kenntnis von den dort vorhandenen größeren Schäden zunächst nicht ergriffen hat. Entscheidend für die Erforderlichkeit und Angemessenheit von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr – wie hier – ist das Bestehen der Gefahr im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung. Zudem kann von einem übermäßigen Hinauszögern der Entscheidung durch den Antragsgegner nicht die Rede sein. Im Übrigen ist der Antragsteller, worauf auch die von ihm in Auftrag ge-

gebene Kamerabefahrung der Verrohrung hindeutet, anfänglich (wohl) selbst davon ausgegangen, dass er für den Zustand der Verrohrung verantwortlich sei. Er hat, wie ausgeführt, selbst kurzfristige Maßnahmen für geboten erachtet.

<https://doi.org/10.1007/s10357-021-3925-0>

Konzentrationszone für Windenergieanlage; Heilung eines Ausfertigungsmangels; Rügeverlust gem. § 215 BauGB

Rückwirkende Heilung eines Ausfertigungsmangels; erneute Bekanntmachung; Flächennutzungsplanung – Umfang der ausgewiesenen Fläche für Windenergie – Konzentrationszonenplanung

BauGB § 5, § 6, § 35 Abs. 3, § 214 Abs. 4, § 215; VwGO § 47

1. Bei einer (beabsichtigten) rückwirkenden Heilung eines Ausfertigungsmangels im Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB ist eine neue Abwägungsentscheidung nur – aber auch immer dann – geboten, wenn sich die Sach- und Rechtslage grundlegend geändert hat, für die ursprüngliche Abwägung also sozusagen „die Geschäftsgrundlage weggefallen“ ist.

2. Das ist jedenfalls bei der erneuten rückwirkenden Inkraftsetzung eines aus dem Jahr 2005 stammenden Flächennutzungsplans zur Steuerung der Windenergienutzung auf der Basis von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Jahr 2018 regelmäßig der Fall.

3. In diesem Fall ist für die Beurteilung der Wirksamkeit der (Änderungs-)Planung materiell-rechtlich jedenfalls auch auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Abschlusses des ergänzenden Verfahrens abzustellen.

4. Lässt sich dem Erläuterungsbericht nicht entnehmen, dass sich der Plangeber an dem vom BVerwG für § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entwickelten abschnittswisen Planungskonzept orientiert und sich insbesondere den Unterschied von harten und weichen Tabukriterien bewusst gemacht hat, werden schon deshalb die Anforderungen an eine wirksame Flächennutzungsplanung mit Ausschlusswirkung (offenkundig) nicht erfüllt.

5. Bei einem Umfang der ausgewiesenen Konzentrationszonen von (nur) etwa 19 ha (ca. 0,16 % der Gesamtgemeindefläche und max. 0,19 % ihrer Außenbereichsflächen) spricht alles dafür, dass mit der Flächennutzungsplanung der Windenergie im Ergebnis nicht der erforderliche substantielle Raum gegeben wird.

6. Versichert sich der Rat überhaupt nicht (abwägend), dass bzw. ob mit der Konzentrationszonenplanung der Windenergie substantieller Raum verschafft wird, stellt dies einen eigenständigen Planungsmangel dar.

7. Eine gegen rechtsstaatliche Publizitätsgrundsätze verstoßende Bekanntmachung, die ihren Hinweiszweck verfehlt, ist zugleich regelmäßig ungeeignet, die Rügefrist des § 215 Abs. 1 BauGB auszulösen (hier: fehlender Hinweis auf den (räumlichen) Geltungsbereich einer Planung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

8. Ein Rügeverlust nach § 215 BauGB kann nur eintreten, wenn die durch die Bauleitplanung betroffenen Bürger bei der Bekanntmachung des Bauleitplans auf ihre Rechte so aufmerksam gemacht worden sind, dass sie diese ungeschmälert wahrnehmen konnten. Dies setzt eine vollständige und unmissverständliche Bekanntmachung voraus. Eine Bekanntmachung ist nicht nur dann fehlerhaft, wenn sie die zwingend geforderten Angaben nicht enthält, sondern auch dann, wenn

sie irreführende Zusätze enthält oder in anderer Weise geeignet ist, einen Betroffenen von der rechtzeitigen Geltendmachung von Verfahrensrügen abzuhalten.

9. Bei den Ausschlussfristen des § 215 BauGB – in welcher Fassung auch immer – handelt es sich um gesetzliche Fristen. Deshalb kann insbesondere ein in Bezug auf die Rügefrist fehlerhafter Hinweis auch nicht statt der tatsächlichen Frist eine im Hinweis genannte längere Frist auslösen. Gesetzliche Fristen stehen nicht zur Disposition des Plangebers.

10. Ein Hinweis ist auch dann unrichtig, wenn er entgegen der gesetzlichen Vorgabe in § 215 Abs. 1 BauGB nicht ausdrücklich darüber belehrt, dass Mängel der Abwägung schriftlich geltend zu machen sind, während er dies ausdrücklich für eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften vorgibt (Anschluss an OVG Münster, *Beschl. v. 27. 8. 2020 – 8 A 3144/19*).

OVG Münster, Urteil vom 25. 1. 2021 – 2 D 98/19.NE –

Die Antragstellerin wendet sich gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Antragsgegnerin zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (im Folgenden 3. Änderung).

Die Antragstellerin plant die Errichtung und den Betrieb mehrerer Windenergieanlagen im Außenbereich der Antragsgegnerin außerhalb der durch die 3. Änderung dargestellten Konzentrationszonen. Zu diesem Zweck hat sie nach eigenen Angaben die fraglichen Flächen von den jeweiligen Eigentümern gepachtet und einen Antrag auf Erteilung eines immissionschutzrechtlichen Vorbescheids hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs von drei Windenergieanlagen gestellt.

Die 3. Änderung stellt im Stadtgebiet zwei Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie mit einer Gesamtfläche von 19,5 Hektar dar, wobei die eine Zone „B.“ (Teilbereich I) im östlichen Stadtgebiet eine Fläche von 7,5 Hektar aufweist und die zweite Fläche „L.“ (Teilbereich II) im südöstlichen Stadtgebiet circa 12 Hektar groß ist. Die dritte Änderung soll die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeiführen.

In dem zugehörigen Erläuterungsbericht (Planbegründung) wird zusammengefasst ausgeführt: Die Flächennutzungsplanänderung solle durch die Ausweisung von Konzentrationszonen eine räumliche Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen gewährleisten und damit eine ungeordnete Überstellung der Landschaft mit solchen Vorhaben vermeiden. Die Antragsgegnerin wolle zugunsten bestimmter Schutzgüter die Nutzung der Windenergie nicht im gesamten Stadtgebiet eröffnen. Dies sei für sie von besonderer Bedeutung, weil sich aufgrund der Lage der Stadt in einer Erholungslandschaft (Naturpark F.) ein großes Konfliktpotential zwischen den Interessen der Naherholung bzw. dem Fremdenverkehr einerseits und der Errichtung von Windenergieanlagen mit deren Fernwirkung andererseits abzeichne. Insbesondere solle einer übergebührlichen Belastung des von der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung geprägten Landschaftsbildes vorgebeugt werden, weil die bisher von technischen Bauwerken verhältnismäßig unberührte Landschaft eine bedeutsame Funktion für die landschaftsorientierte Erholung der Bevölkerung besitze. Zudem solle die räumliche Entwicklungsmöglichkeit der Siedlungsbereiche im Stadtgebiet nicht durch die negativen bau- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen eingeschränkt werden. Zu diesem Zweck habe sie eine Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes im Hinblick auf Windenergieanlageneignungsflächen vornehmen lassen. Der „Fachbeitrag zur Ermittlung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt N.“ (im Folgenden: Fachbeitrag) habe zwei als für die Errichtung von Windenergieanlagen gut geeignet ermittelte Flächen zur Darstellung als Konzentrationszonen empfohlen. Entgegen der ursprünglichen Absicht habe sich im weiteren Verlauf jedoch gezeigt, dass diese Bereiche nur in reduzierter Form dargestellt werden könnten. Dies betreffe insbesondere den Teilbereich II, der sich im südlichen Bereich mit einem im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Reservegebiet für den oberirdischen Abbau nicht energetischer Bodenschätze (H.-Steinbruch) überschneide. Insofern sei die vorgesehene Fläche reduziert worden, wobei über das Reservegebiet hinaus ein circa 100 Meter breiter Sicherheitsstreifen ebenfalls zurückgenommen worden sei. Die Lage der Vorrangflächen in Landschaftsschutzgebieten (Typ A) im Landschaftsplan Nr. 6 „N.“ stehe der Ausweisung nicht entgegen, nachdem die Untere Landschaftsbehörde hier die Erteilung